

Liestal, 17. März 2026/*FKD*

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2025/555
Postulat	von Juliana Weber Killer
Titel:	Für ein sozialverträgliches, koordiniertes und transparentes Verfahren bei Krankentaggeld, IV und RAV – Versorgungslücken schliessen
Antrag	Vorstoss ablehnen

Begründung

Die Postulantin fordert den Regierungsrat auf, zu prüfen, wie Versorgungslücken zwischen Krankentaggeld, Arbeitslosenversicherung (RAV) und Invalidenversicherung (IV) durch zusätzliche kantonale Massnahmen geschlossen werden könnten. Dabei werden unter anderem eine neue Koordinationsstelle, automatisierte Übergänge zwischen den Sozialversicherungen, kantonale Regelungen zum Erlass von Rückforderungen, eine verlängerte Bezugsdauer des Krankentaggeldes bei psychischen Erkrankungen sowie der Aufbau einer kantonalen Transparenzplattform vorgeschlagen.

Der Regierungsrat hat die zuständigen Fachstellen beigezogen und nimmt wie folgt Stellung:

a) Koordination zwischen Krankentaggeld, RAV und IV

Im Kanton Basel-Landschaft bestehen bereits heute etablierte und wirksame Koordinationsstrukturen. Insbesondere arbeiten das RAV und die IV-Stelle eng zusammen, unter anderem über die Fachstelle Eingliederung, um Anmeldungen und die Taggeldzahlungen – sofern entsprechende Vollmachten vorliegen – zu koordinieren. Ergänzend steht mit dem kantonalen Assessmentcenter (AC) eine niederschwellige Anlaufstelle zur Verfügung, welche eine frühzeitige Klärung von Fragen zu Arbeit, Gesundheit und Existenzsicherung ermöglicht.

Trotz dieser Zusammenarbeit können Leistungsunterbrüche in Einzelfällen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese lassen sich jedoch nicht durch zusätzliche organisatorische Strukturen vermeiden, sondern ergeben sich primär aus bundesrechtlichen Zuständigkeiten, Fristen und Anspruchsvoraussetzungen. Eine neue kantonale Fach- oder Koordinationsstelle würde keinen substantziellen Mehrwert schaffen und wäre nicht verhältnismässig.

b) Automatisierte Übergänge zwischen den Sozialversicherungen

Die Zuständigkeiten, Verfahren und Koordinationsmechanismen zwischen den Sozialversicherungen sind abschliessend im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG, SR 830.1) geregelt. Allfällige Anpassungen – insbesondere im Hinblick auf automatisierte oder nahtlose Übergänge – liegen in der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers. Eine entsprechende [Motion 23.3808](#) von Nationalrätin Patricia von Falkenstein zum Thema «IV-Verfahren beschleunigen und finanzielle Absicherung der Versicherten während des Verfahrens sicherstellen», die das finanzielle Anliegen dieser Frage aufnimmt, ist zurzeit beim Bundesrat hängig.

Der Kanton verfügt in diesem Bereich über keine eigene Regelungskompetenz. Entsprechend ist eine kantonale Umsetzung der im Postulat verlangten Massnahmen nicht möglich.

c) Erlass von Rückforderungen bei existenzieller Notlage

Der Erlass von Rückforderungen ist ebenfalls bundesrechtlich geregelt. Art. 25 Abs.1 ATSG sieht ausdrücklich vor, dass auf eine Rückerstattung verzichtet werden kann, wenn die betroffene Person gutgläubig war und die Rückzahlung eine grosse Härte bedeuten würde.

Damit besteht bereits heute ein sozial abgestützter, einheitlicher Rechtsrahmen. Eine kantonale Sonderregelung würde zu Rechtsungleichheiten führen und dem Ziel der einheitlichen Koordination der Sozialversicherungen widersprechen.

d) Verlängerte Bezugsdauer des Krankentaggeldes bei psychischen Erkrankungen

Eine unterschiedliche Bezugsdauer des Krankentaggeldes nach Art der Erkrankung ist weder vorgesehen noch sachgerecht. Das Krankentaggeld knüpft an die Arbeitsunfähigkeit an, unabhängig davon, ob diese somatische oder psychische Ursachen hat.

Eine Sonderregelung für psychische Erkrankungen würde dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung widersprechen und erhebliche Abgrenzungs- und Vollzugsprobleme mit sich bringen. Zudem ist die Ausgestaltung der Krankentaggeldleistungen privatrechtlich beziehungsweise bundesrechtlich geregelt und entzieht sich der kantonalen Regelungskompetenz. Für längerdauernde gesundheitlich bedingte Einschränkungen stehen mit der Invalidenversicherung sowie mit arbeitsmarktlichen und medizinischen Eingliederungsinstrumenten bereits heute geeignete bundesrechtliche Anschlusslösungen zur Verfügung.

e) Aufbau einer kantonalen Transparenzplattform

Bereits heute bestehen zahlreiche Informations- und Beratungsangebote auf kantonaler und institutioneller Ebene. Der Aufbau eines zusätzlichen, zentralen Informationsportals würde bestehende Strukturen weitgehend duplizieren und einen erheblichen Pflege- und Koordinationsaufwand verursachen. Die Gefahr von Parallelstrukturen und uneinheitlichen oder veralteten Informationen ist nicht auszuschliessen.

Ein zusätzlicher Nutzen ist nicht ersichtlich, zumal es auf Bundesebene mit der «E-Plattform 1. Säule» respektive der [Botschaft des Bundesrats vom 12. September 2025](#) zum neuen Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen vom (BISS) Bestrebungen gibt, die Transparenz und der Self-Service für versicherte Personen auszubauen.

Schlussfolgerung

Der Regierungsrat gelangt zum Schluss, dass die im Postulat formulierten Anliegen entweder bereits durch bestehende kantonale Strukturen abgedeckt sind oder abschliessend durch Bundesrecht geregelt werden. Der Kanton Basel-Landschaft verfügt in zentralen Punkten über keine eigene Regelungskompetenz.

Zusätzliche kantonale Strukturen oder Sonderregelungen würden zu Parallelitäten, Rechtsungleichheiten oder unverhältnismässigem administrativem Aufwand führen, ohne einen erkennbaren Mehrwert für die betroffenen Personen zu schaffen. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat entsprechend, das Postulat abzulehnen.